

Für das Nachschlagewerk !
Für die Amtliche Sammlung !

Gesetz: Jugendgerichtsgesetz § 105

Rechtssatz:

- 1.) Einflüsse der Umwelt sind im Rahmen der Prüfung nach § 105 Abs 1 Nr 1 JGG auch dann zu berücksichtigen, wenn ihnen alle Gleichaltrigen ausgesetzt waren.
- 2.) Vergehen nach §§ 90 a und 128 StGB können Jugendverfehlungen im Sinne des § 105 Abs 1 Nr 2 JGG sein.

Aktenzeichen: 6 StR 48/55

Urteil vom 27. Juli 1955 - LG Dortmund

Im Namen des Volkes

In der Strafsache
gegen

1. den z.Zt. erwerbslosen Günter N. [REDACTED]
aus R. [REDACTED], geboren am [REDACTED] 1932
in R. [REDACTED]
2. den Elektriker Günter S. [REDACTED] aus R. [REDACTED]
[REDACTED], geboren am [REDACTED] 1927 in
B. [REDACTED]
3. die Zeitungsbotin Margret K. [REDACTED] aus
R. [REDACTED], dort geboren am [REDACTED] 1933,
4. den Bergmann Horst Fritz R. [REDACTED] aus R. [REDACTED]
[REDACTED], geboren am [REDACTED] 1929 in G. [REDACTED],
5. den kaufmännischen Lehrling Margret W. [REDACTED]
aus M. [REDACTED], geboren am [REDACTED] 1935 in
L. [REDACTED],
6. den Tagesarbeiter Erwin Wilhelm S. [REDACTED]
aus R. [REDACTED], geboren am [REDACTED] 1933
in R. [REDACTED],

wegen Vergehen gegen § 90 a StGB u.a.

hat der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 27. Juli 1955, an der teilgenommen haben:

Senatspräsident Dr. Geier

als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. Sauer

Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien

Bundesrichter Dr. Willms

Bundesrichter Weber

als beisitzende Richter,

Oberstaatsanwalt Dr. Dr. [REDACTED] in der Verhandlung,

Oberstaatsanwalt Dr. [REDACTED] bei der Verkündung

als Vertreter der Bundesanwaltschaft,

Justizangestellter [REDACTED]

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

-2-

1. Auf die Revisionen der Angeklagten N [REDACTED]
K [REDACTED] und R [REDACTED] wird das Urteil des Landge-
richts in Dortmund vom 7. Juli 1954, soweit
sie sowie die Angeklagten W [REDACTED] und S [REDACTED]
verurteilt worden sind, mit den Feststellungen
aufgehoben. In diesem Umfang wird die Sache zur
neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die
Kosten der Rechtsmittel, an das Landgericht
zurückverwiesen.
2. Die Revision des Angeklagten S [REDACTED] wird ver-
worfen; er hat die Kosten seines Rechtsmittels
zu tragen.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos (mobile App)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



G r ü n d e :

Nach den sog. Weltjugendfestspielen, die im August 1951 in B [REDACTED] stattfanden, wurde der Kreisverband der Freien Deutschen Jugend (FDJ) in R [REDACTED] neu aufgebaut. Hieran beteiligten sich die Angeklagten. Das Landgericht hat sie deswegen verurteilt, und zwar

N [REDACTED] wegen Verbrechens und Vergehens nach §§ 90 a, 128 (als Vorsteher), 129 Abs 2, 94 StGB zu 11 Monaten Gefängnis,

S [REDACTED] wegen Verbrechens und Vergehens nach §§ 90 a, 128 (als Vorsteher), 129 Abs 2 StGB zu 9 Monaten Gefängnis,

K [REDACTED] wegen Verbrechens und Vergehens nach §§ 90 a, 128 (als Vorsteherin), 129 Abs 2, 93 Abs 2 StGB zu 4 Monaten Gefängnis,

R [REDACTED] wegen Verbrechens und Vergehens nach §§ 90 a, 128 (als Vorsteher), 129 Abs 2, 94 StGB zu 8 Monaten Gefängnis.

Die Revisionen der Angeklagten N [REDACTED], K [REDACTED] und R [REDACTED], die die Verletzung des sachlichen Rechts rügen, haben Erfolg; gemäß § 357 StPO bedarf es ferner der Aufhebung des Urteils hinsichtlich der Angeklagten W [REDACTED] und S [REDACTED], die kein Rechtsmittel eingelegt haben. Dagegen ist die Revision des Angeklagten S [REDACTED] unbegründet.

I. Zum Schuldspruch.

1.) Das Landgericht ist der Auffassung, daß jeder aktive Funktionär einer in § 90 a StGB bezeichneten Vereinigung eine geistig führende Rolle spiele und deswegen als Rädelführer anzusehen sei; vom Standpunkt der Vereinigung über eine bedeutende und verantwortungsvolle Tätigkeit aus, die dazu diene, "die Arbeit zu aktivieren und das politische Ideengut auf breiter Grundlage zu entfalten".

Diese Rechtsansicht ist in einer solchen Verallgemeinerung nicht zutreffend. Die Frage, wer Rädelsführer im Sinne des § 90 a StGB ist, kann nicht für jeden Funktionär einheitlich beantwortet werden. Vielmehr ist jeweils anhand seines Aufgabengebiets und der von ihm entfalteten Tätigkeit gesondert zu prüfen, ob er wirklich eine führende Rolle in der verbotenen Vereinigung gespielt hat. Das ist nach der ständigen Rechtsprechung des Senats der Fall, wenn der Täter auf eine nicht ganz unwesentliche Anzahl von Angehörigen oder Freunden der Vereinigung einen bestimmenden Einfluß ausübt oder sich sonst in maßgebender Weise für sie betätigt. Ein Fördern, dem nur untergeordnete Bedeutung zukommt, genügt nicht (BGHSt 6, 129).

Die Strafkammer hat den Sachverhalt bisher nicht nach diesen rechtlichen Grundsätzen geprüft. Im einzelnen ist hierzu folgendes zu bemerken:

a) Der Angeklagte N. [REDACTED] war von etwa November 1952 bis zum 8. Januar 1953 "Organisationsleiter" der FDJ-Gruppe R. [REDACTED]. Mitte November 1952 wurde er als 4. Kreissekretär bestätigt; es ist aber nicht erwiesen, daß er als solcher gearbeitet hat. Mindestens zweimal nahm er an Sitzungen des Kreissekretariats teil und vor Ostern 1953 an einer Organisationsbesprechung über den Neuaufbau des Kreisverbandes. Er erklärte sich auf der zuletzt erwähnten Besprechung bereit, die Leitung der neu zu gründenden Gruppe R. [REDACTED] und der Betriebsgruppe "General B. [REDACTED]" zu übernehmen; ob er sich in diesen Stellungen betätigt hat, ist nicht festgestellt. Während der Hauptverhandlung fuhr er nach B. [REDACTED] zum 2. Deutschlandtreffen der FDJ.

Diese Feststellungen genügen für sich allein nicht, um den Angeklagten als Rädelsführer zu kennzeichnen. Es ist

nicht ersichtlich, wie stark die Gruppe R [REDACTED] war, welche Aufgaben dem Angeklagten im einzelnen oblagen und inwieweit er sich an den Besprechungen beteiligte. Ohne nähere Erörterung hierzu kann nicht mit ausreichender Sicherheit beurteilt werden, ob er eine führende Rolle in dem oben angegebenen Sinne gespielt hat. Er hat zwar in jedem Falle die FDJ in einer über den Rahmen der Mitgliedschaft hinausgehenden Weise gefördert; immerhin ist aber die Möglichkeit nicht auszuschließen, daß diesem Fördern nur untergeordnete Bedeutung zukam.

b) Die Angeklagte K [REDACTED] nahm seit Juni 1952 an zwei bis drei Sitzungen des Kreissekretariats teil. Seit dieser Zeit war sie Leiterin der Gruppe R [REDACTED]; ihre Arbeit nahm "kein allzu bedeutendes Ausmaß" an.

Auch hier fehlen Feststellungen, wie stark die Gruppe R [REDACTED] war und in welcher Weise sich die Angeklagte im einzelnen betätigte. Es kann somit nicht geprüft werden, ob sie mit Recht als Rädelsführerin angesehen worden ist; das gilt um so mehr, als ihr Arbeitsgebiet nach den Darlegungen des Landgerichts verhältnismäßig gering war.

Auch die Feststellungen zum inneren Tatbestand des § 90 a StGB geben bei dieser Angeklagten zu Bedenken Anlaß. Das Landgericht sieht nicht als erwiesen an, daß die Beschwerdeführerin die wahren Ziele der FDJ gekannt hat; es gelangt jedoch zu dem Schluß, daß sie sich als möglich vorstellte, "durch ihre tatbestandsmäßige Handlungsweise einen Beitrag zur Errichtung einer Herrschaftsform in der Bundesrepublik zu leisten, durch die diese in ihrer jetzigen verfassungsmäßigen Ordnung bedroht wurde; diesen als möglich vorgestellten Erfolg habe sie gebilligt und gewollt".

An sich genügt zur Bestrafung nach § 90 a StGB der bedingte Vorsatz (vgl das zur Veröffentlichung bestimmte Urteil des Senats St E 160/52 vom 9. März 1955). Wenn die Angeklagte aber keine genauen Vorstellungen von den Zielen der FDJ hatte, dann bedurfte es der Erörterung, gegen welchen wesentlichen Verfassungsgrundsatz sich nach ihrer Ansicht die Tätigkeit der Vereinigung möglicherweise richtete (vgl Urteil des Senats BGHSt 7, 222, 226 ff). Die Bezugnahme auf die in der Bundesrepublik herrschende "verfassungsmäßige Ordnung" und deren Bedrohung ist jedenfalls dann für sich allein nicht ausreichend, wenn der Täter nicht im einzelnen weiß, was die Vereinigung will.

Die gleichen Bedenken bestehen bei dieser Angeklagten hinsichtlich der Feststellungen zum inneren Tatbestand des § 93 Abs 2 StGB a.F.

c) Der Angeklagte R [REDACTED] war von Juli 1950 bis Januar 1953 Leiter der Gruppe R [REDACTED] - R [REDACTED]. Im August 1951 nahm er an den sog. Weltjugendfestspielen in B [REDACTED] teil und "aktivierte" nach seiner Rückkehr die zum Erliegen gekommene Gruppenarbeit. Hierbei hielt er engen Zusammenhalt mit der Gruppe R [REDACTED]. Das Ausmaß seiner Tätigkeit wurde jedoch im Laufe des Jahres 1952 immer geringer. Er beteiligte sich im übrigen an einer Flaggenhissung. Pfingsten 1954 fuhr er nach B [REDACTED] zum 2. Deutschlandtreffen der FDJ.

Diesen Feststellungen ist mindestens für die Zeit seit etwa Mitte 1952 nicht mit Sicherheit zu entnehmen, daß der Angeklagte in der FDJ eine führende Rolle gespielt hat. Hinzu kommt, daß in den Urteilsgründen keine Angaben über den Mitgliederbestand der von dem Angeklagten geleiteten Gruppe und über seine etwa sonst für die Gesamtvereinigung geleistete Tätigkeit gemacht werden.

Die Aufhebung des Urteils ist also, soweit die Angeklagten N [REDACTED], K [REDACTED] und R [REDACTED] verurteilt worden sind, schon wegen dieser Mängel notwendig.

d) Dagegen ist der Angeklagte S [REDACTED] zu Recht wegen Vergehens nach § 90 a StGB verurteilt worden, denn die Feststellungen ergeben mit Sicherheit, daß er Rädelsführer im Sinne dieser Vorschrift war.

Dieser Angeklagte kam im Herbst 1952 mit dem 1. Kreissekretär K [REDACTED] zusammen und wirkte auf dessen Bitten in dem von der FDJ beeinflussten "Forderungsausschuß der jungen Generation für die Kommunalwahlen 1952" mit; er erkannte am Ende dieser Tätigkeit den "wahren Charakter" des Ausschusses. Trotzdem setzte er seine Zusammenarbeit mit K [REDACTED] fort. So hielt er am 30. November 1952 auf einem Jungbergarbeiterfest, das K [REDACTED] zur Förderung der FDJ in R [REDACTED] - H [REDACTED] veranstaltete, ein Referat. Anfang Dezember 1952 beteiligte er sich an der Planung und den Vorbereitungen für einen Fackel- und Demonstrationzug des Kreisverbandes; die Durchführung wurde allerdings von der Polizei verhindert. Zu derselben Zeit stellte er mit einem Helfer Flugblätter her, die mit den Worten "Kreisverband der FDJ R [REDACTED]" unterzeichnet waren, und verteilte sie gemeinsam mit dem 2. Kreissekretär; er erklärte sich auf Veranlassung des K [REDACTED] ferner bereit, Flugblätter der FDJ in der Verkleidung als "Nikolaus" zu verbreiten. Am 21. Dezember 1952 fand ein Weihnachtsfest des Kreisverbandes R [REDACTED] statt, das von dem Angeklagten gemeinsam mit dem früheren Mitangeklagten B [REDACTED] maßgeblich vorbereitet wurde. Schließlich nahm der Angeklagte nach einer Vorprüfung im Jahre 1953 für einige Monate an einem Lehrgang der FDJ-Schule in F [REDACTED] in der SBZ teil.

Der Angeklagte hat sich danach nicht auf die Förderung einer nach ihrem Mitgliederbestand möglicherweise unbedeu-

tenden Gruppe beschränkt; er ist vielmehr in maßgeblicher Weise für den ganzen Kreisverband tätig geworden. Dessen hervorragende Bedeutung innerhalb der FDJ in der Bundesrepublik steht aber nach den Feststellungen außer Zweifel. Unter diesen Umständen begegnet die Annahme der Strafkammer keinen rechtlichen Bedenken, daß er Rädelsführer im Sinne des § 90 a StGB gewesen ist.

2.) Das Landgericht hat die Angeklagten als "Vorsteher" in einem Geheimbund nach § 128 StGB verurteilt, weil sie "an der Leitung der Verbindung beteiligt" gewesen seien. Ein näheres Eingehen auf dieses Merkmal fehlt in den Entscheidungsgründen.

Wie der Senat u.a. in dem Urteil 6 StR 283/54 vom 8. Dezember 1954 ausgeführt hat, ist Vorsteher im Sinne des § 128 StGB nur, wer innerhalb der Verbindung entweder selbst mit wesentlichen Weisungsbefugnissen ausgestattet ist oder wer maßgeblichen Einfluß auf das Zustandekommen von Weisungen übergeordneter an untergeordnete Stellen innerhalb der Verbindung ausübt. Diese Voraussetzungen sind zwar hinsichtlich des Angeklagten S dargetan, der maßgeblich bei der Vorbereitung nicht unbedeutender Veranstaltungen des Kreisverbandes mitgewirkt hat. Hinsichtlich der Angeklagten N, K und R bestehen aber insoweit Zweifel; sie hatten zwar in ihren Gruppen führende Stellen inne; von einer "wesentlichen Weisungsbefugnis" könnte aber nur gesprochen werden, wenn eine größere Zahl von untergeordneten Mitgliedern vorhanden gewesen wäre. Feststellungen hierzu fehlen. Auch dieser Mangel zwingt zur Aufhebung des Urteils hinsichtlich dieser drei Angeklagten.

3.) Die Bestrafung der Angeklagten als Rädelsführer nach § 129 Abs 2 StGB ist nach den bisherigen Feststellungen

17
nur hinsichtlich des Angeklagten S. gerechtfertigt. Bei den Angeklagten N., K. und R. ergeben sich die gleichen Bedenken, wie sie zu 1.) dargelegt worden sind.

II. Zum Strafausspruch.

1.) Die Angeklagten N. und K. waren während der Begehung der Straftaten Heranwachsende im Sinne des § 1 Abs 2 JGG. Das Landgericht prüft, ob die Voraussetzungen des § 105 Abs 1 Nr 1 oder 2 gegeben sind und verneint diese Frage. Der Entscheidung ist insoweit im Ergebnis, wenn auch nicht in der Begründung zuzustimmen.

a) Die Strafkammer lehnt die Anwendung des § 105 Abs 1 Nr 2 JGG ab, weil "Staatsgefährdungsdelikte sich unzweifelhaft nicht in die Kategorie der Jugendstraftaten einordnen ließen". Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden.

Es bedarf keiner Erörterung, ob es überhaupt zulässig ist, bestimmte Arten von Straftaten grundsätzlich von der Beurteilung als Jugendverfehlungen im Sinne des § 105 Abs 2 Nr 2 JGG auszunehmen (vgl hierzu BGH NJW 1954, 1775); denn in keinem Falle käme dies bei den hier in Rede stehenden Taten in Betracht. Maßgebend für die Würdigung als Jugendverfehlung sind die äußeren Tatumstände und die Beweggründe des Täters. Ergibt sich aus ihnen, daß es sich um oberflächliche Entgleisungen handelt, die u.a. auf mangelndem Widerstandsvermögen gegen böses Beispiel, den Lockungen einer plötzlichen Versuchung, dem Herdentrieb, einer falsch verstandenen Kameradschaft oder auf unüberlegter Abenteuerlust beruhen, so kann die Anwendung des § 105 Abs 1 Nr 2 JGG geboten sein (vgl BGH MDR 1954, 694). Diese Voraussetzungen können sehr wohl auch bei einer Begehung von Vergehen nach §§ 90 a und 128 StGB gegeben sein. So kann sich jugendliches

Abenteurertum in der Beteiligung an einer vielleicht nicht ungefährlichen Flaggenhissung und an "romantisch" scheinenden Geheimhaltungsmaßnahmen auswirken, der Herdentrieb, falsch verstandene Kameradschaft oder unreifes Geltungsbedürfnis zur auch maßgeblichen Betätigung in einer verbotenen politischen Jugendvereinigung führen.

Mit der von dem Landgericht gegebenen Begründung läßt sich die Nichtanwendung des § 105 Abs 1 Nr 2 JGG somit nicht rechtfertigen.

b) Dagegen folgt aus den Erörterungen und Feststellungen zu § 105 Abs 1 Nr 1 JGG, daß die Anwendung des Jugendstrafrechts hinsichtlich aller Angeklagten ausschied, die zur Zeit der Tatbegehung Heranwachsende waren.

Nicht zu billigen ist allerdings auch insoweit, daß die Strafkammer dem Einfluß der sich aus der Kriegs- und Nachkriegszeit ergebenden Umweltbedingungen grundsätzlich kein entscheidendes Gewicht beimißt, weil ihm alle Jugendlichen ausgesetzt gewesen seien. Diese Erwägung ist für die Würdigung im Rahmen des § 105 Abs 1 Nr 1 JGG nicht ausschlaggebend; maßgebend ist vielmehr die Wirkung dieser Einflüsse gerade auf den jeweiligen Täter, der möglicherweise darauf anders reagiert, als die Mehrzahl seiner Altersgenossen (vgl Potrykus Jugendgerichtsgesetz § 105 Anm 3).

Das Landgericht hat aber den Werdegang und die Entwicklung aller in Betracht kommenden Angeklagten auch im einzelnen geprüft und gewürdigt. Insbesondere hat es in den Urteilsgründen darauf hingewiesen, daß es angesichts der mehrwöchigen Verhandlungsdauer in besonders hohem Maße Gelegenheit gehabt habe, nachhaltig die Persönlichkeit der Angeklagten zu überprüfen. Es ist hierbei zu dem Ergebnis gelangt, daß sie nicht nur in bemerkenswerter Weise geistig

aufgeschlossen sind, sondern auch eine umfassende Kenntnis der politischen Verhältnisse und Zusammenhänge und ein entsprechendes Urteilsvermögen haben.

Aus allen diesen Umständen geht hervor, daß nicht nur die Beurteilung nach § 105 Abs 1 Nr 1 JGG ausscheidet, sondern daß auch keine Jugendverfehlungen im Sinne des § 105 Abs 1 Nr 2 JGG in Betracht kommen. Es handelte sich bei dem Verhalten der Angeklagten um keine aus den Antriebskräften der Entwicklung entspringenden Entgleisungen, sondern um bedachte und in ihren Wirkungen wohl überlegte Handlungen.

2.) Das Landgericht entnimmt die Strafen dem § 90 a StGB. Es beachtet zwar, daß § 129 Abs 2 StGB eine schwerere Strafe vorsieht, glaubt aber im Rahmen des § 73 StGB nicht darauf zurückgreifen zu dürfen, weil Zuchthaus nicht zwingend vorgeschrieben sei.

Diese Auslegung des § 73 StGB ist unzutreffend. Nach dieser Vorschrift kommt das Gesetz zur Anwendung, das die schwerste Strafe androht. Gemäß § 129 Abs 2 StGB ist die Verhängung einer Zuchthausstrafe wahlweise vorgesehen. Außerdem ergeben sich für die Angeklagten N [REDACTED] und R [REDACTED] weitere Strafschärfungsmöglichkeiten aus § 94 StGB. Die Strafen waren also diesen Bestimmungen zu entnehmen.

Die Angeklagten sind durch den Fehler allerdings nicht beschwert. Das Landgericht wird darauf aber bei der neuen Verhandlung zu achten haben.

III. Die rechtlich fehlerhafte Auslegung der §§ 90 a, 128 und 129 Abs 2 StGB zwingt gemäß § 357 StPO zur Aufhebung des Urteils auch zugunsten der Angeklagten W [REDACTED] und S [REDACTED], die keine Revision eingelegt haben.

1.) Die Angeklagte W [REDACTED] ist wegen Verbrechens und Vergehens nach §§ 90 a, 128 (als Vorsteherin) und 129 Abs 2 StGB zu einer Jugendstrafe von 4 Monaten verurteilt worden.

Sie wurde nach 1949 Gruppenkassiererin der Gruppe M [REDACTED] und verblieb in dieser Stellung auch nach dem 26. Juni 1951. In der folgenden Zeit nahm sie an zwei bis drei Sitzungen des Kreissekretariats teil.

Diese Feststellungen rechtfertigen für sich allein weder die Kennzeichnung der Angeklagten als Rädelsführerin im Sinne der §§ 90 a, 129 Abs 2 StGB noch als Vorsteherin im Sinne des § 128 StGB. Es wird auf das oben Gesagte verwiesen. Für sie gelten auch die gleichen Bedenken, die hinsichtlich des inneren Tatbestandes bei der Angeklagten K [REDACTED] erörtert worden sind.

Schließlich wird es eingehender Feststellungen darüber bedürfen, wie lange sie ihre Tätigkeit ausgeübt hat. Hierbei wird zu beachten sein, daß § 90 a StGB erst am 1. September 1951 in Kraft getreten ist; das gleiche gilt für die Neufassung des § 129 StGB.

2.) Der Angeklagte S [REDACTED] ist wegen Verbrechens und Vergehens nach §§ 90 a, 128 (als Vorsteher) und 129 Abs 2 StGB zu 8 Monaten Gefängnis verurteilt worden.

Das Landgericht ist hinsichtlich dieses Angeklagten ebenfalls nicht davon überzeugt, daß er die wahren Ziele der FDJ im einzelnen gekannt hat. Es stellt mit denselben Worten wie bei der Angeklagten Kussik fest, daß er mit dem bedingten Vorsatz gehandelt habe; "einen Beitrag zur Errichtung einer Herrschaftsform in der Bundesrepublik zu leisten, durch die diese in ihrer jetzigen verfassungsmäßigen Ordnung bedroht werde".

Wie bereits oben dargelegt worden ist, genügen diese Feststellungen nicht für den inneren Tatbestand des § 90 a StGB. Das Urteil muß daher auf die Revision der Angeklagten K [REDACTED] gem. § 357 StPO auch zugunsten des Angeklagten S [REDACTED] aufgehoben werden.

Bei der neuen Verhandlung und Entscheidung wird die Strafkammer ferner erneut zu prüfen haben, ob der Angeklagte als Rädelsführer i.S. der §§ 90 a und 129 Abs 2 StGB, sowie als Vorsteher nach § 128 StGB anzusehen ist.

IV. Das Urteil ist somit aufzuheben, soweit die Angeklagten N [REDACTED], K [REDACTED], R [REDACTED], W [REDACTED] und S [REDACTED] verurteilt worden sind.

Dagegen ist die Revision des Angeklagten S [REDACTED] zu verwerfen, da das Urteil auch im übrigen keinen ihn beschwerenden Rechtsfehler erkennen läßt.

Die Kostenentscheidung beruht insoweit auf § 473 StPO.

Dr. Geier

Willms

Dr. Sauer

Weber

Heimann-Trosien